

## **Kommunal-Info 7/2022**

**12. September**

### **Inhalt**

	Seite
Kommunale „Untersuchungsausschüsse“ .....	1-4
Reaktivierte Schienenstrecken im ländlichen Raum .....	4-6
Lausitz 2050: Nachhaltige Transformation entwerfen .....	7-8
Zukunft kommunaler Friedhöfe .....	9-10

### **Kommunale „Untersuchungsausschüsse“?**

In Stadt- und Gemeinderäten oder Kreistagen werden hin und wieder „Untersuchungsausschüsse“ gebildet, um Akteneinsicht zu erwirken. Der Begriff „Untersuchungsausschuss“ ist hier unangebracht, ja könnte sogar irreführend sein, da es Untersuchungsausschüsse in echtem Sinne nur im Bundestag und den Landesparlamenten gibt. Für Untersuchungsausschüsse auf kommunaler Ebene hingegen fehlt jegliche gesetzliche Grundlage, hier geht es der Sache nach nur um Akteneinsichtsausschüsse.

### **Parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Sachsen**

In Sachsen ist die Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Landtags in Artikel 54 der Landesverfassung und im Untersuchungsausschussgesetz (UAusschG) geregelt.

Um die Unterschiede zwischen einem *parlamentarischen* Untersuchungsausschuss und einem *kommunalen* Akteneinsichtsausschuss deutlich zu machen, hier kurz zusammengefasst jene Entscheidungskompetenzen und Instrumente eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die dem kommunalen Akteneinsichtsausschuss nicht zur Verfügung stehen:

- Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der Strafprozessordnung; die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

- Der Untersuchungsausschuss kann die Erhebung einzelner Beweise einem Richter übertragen, wenn die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss nicht oder nicht ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist oder wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.
- Alle Behörden des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind unmittelbar zur Vorlage von Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen; sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen; auf Antrag des Untersuchungsausschusses können durch das zuständige Gericht Sanktionen verhängt werden, wie Ordnungsgeld, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft.
- Der Untersuchungsausschuss kann für die Beweisaufnahme beim zuständigen Gericht die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen beantragen, wenn für die Untersuchung notwendige Beweise auf andere Weise nicht erhoben werden können.
- Vor dem Untersuchungsausschuss können Zeugen und Sachverständige unter Eid genommen werden.

### **Bestellung eines kommunalen Akteneinsichtsausschusses**

Für Gemeinde- und Stadträte sowie für Kreistage besteht die Möglichkeit, auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) einen Akteneinsichtsausschuss einzurichten.

Für Städte und Gemeinden erfolgt die Bestellung eines Akteneinsichtsausschusses auf Grundlage von § 28 Absatz 5 SächsGemO:

- *ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, oder eine Fraktion* können in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt.
- In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- Für den Akteneinsichtsausschuss gelten die *Bestimmungen für Beratende Ausschüsse* nach § 43 SächsGemO.

Für Kreistage gilt nach § 24 Absatz 5 SächsLKrO sinngemäß das Gleiche, jedoch haben das Antragsrecht hier lediglich ein Zehntel der Kreisräte oder eine Fraktion, jedoch nicht mindestens zwei Personen.

Das Zehntel der Gemeinderäte bzw. Kreisräte bezieht sich hier auf die Gesamtheit der tatsächlich zum Gemeinderat bzw. zum Kreistag gehörenden Räte, der Bürgermeister bzw. der Landrat zählen bei Feststellung des Zehntels nicht mit.

Anträge auf Akteneinsicht können innerhalb oder außerhalb von Sitzungen gestellt werden. Außerhalb von Sitzungen gestellte Anträge sind wegen des Nachweises des erforderlichen Quorums schriftlich zu stellen und von den Antragstellern zu unterzeichnen. Wird von einer Fraktion der Antrag gestellt, reicht die Unterschrift von Fraktionsvorsitzenden. Der Antrag ist an den Bürgermeister bzw. Landrat zu stellen, dabei sind die Angelegenheit der Akteneinsicht bzw. der Umfang der verlangten Akteneinsichtnahme zu benennen. Der Akteneinsichtsausschuss muss einen fest umrissenen Auftrag erhalten und sich auf eine bestimmte Angelegenheit beschränken. Eine dauernde oder inhaltlich nicht beschränkte

Einsichtnahme bzw. die Bestellung eines Ausschusses für „allgemeine Akteneinsicht“ wäre unzulässig.<sup>1</sup>

In der Angelegenheit befangene Gemeinderäte dürfen einen Antrag auf Akteneinsicht nicht stellen und dabei auch nicht mitwirken.

Die Bestellung des Ausschusses liegt nicht in den Händen der Antrag stellenden Minderheit, sondern muss vom Gemeinderat/Kreistag durch Beschluss herbeigeführt werden. Bei dieser Beschlussfassung hat der Bürgermeister/Landrat das Stimmrecht, sofern bei ihm nicht Ausschlussgründe wegen Befangenheit nach § 20 SächsGemO bzw. § 18 SächsLKrO vorliegen.

Die Einsichtnahme in die Akten steht nicht nur dem Quorum der Antrag stellenden Gemeinderäte zu, sondern dem gesamten Gemeinderat, sofern kein Akteneinsichtsausschuss bestellt wird. Wenn der Gemeinderat jedoch beschließt, dafür einen besonderen Ausschuss zu bestellen oder einen bestehenden Ausschuss damit zu betrauen, dann nimmt dieser das Akteneinsichtsrecht für den gesamten Gemeinderat wahr.

Ist ein Antrag auf Akteneinsicht mit dem erforderlichen Mindestquorum gestellt worden, dann steht der Bürgermeister/Landrat in der Pflicht, zu der betreffenden Angelegenheit die entsprechende Einsicht zu gewähren und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen; er ist nicht berechtigt, den Gemeinderat/Kreistag auf eine Berichterstattung zu verweisen.

Die Akteneinsicht kann nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Der Bürgermeister/Landrat entscheidet darüber, wo die Akten eingesehen werden, in der Regel wird das in den Räumen der Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung geschehen. Das Herstellen und Überlassen von Fotokopien, Abschriften oder Auszügen gehört nicht zum Akteneinsichtsrecht, jedoch ist den Einsichtnehmenden gestattet, sich insoweit Notizen zu machen, als dies für ihre spätere Berichterstattung dem Gemeinderat/Kreistag gegenüber erforderlich ist.

Wird ein besonderer Ausschuss bestellt, handelt es sich um einen zeitweiligen beratenden Ausschuss, auf den die Bestimmungen für Beratende Ausschüsse nach § 43 SächsGemO bzw. § 39 SächsLKrO Anwendung finden. *Die Sitzungen dieses Ausschusses sind deshalb nichtöffentlich.* In dem Ausschuss müssen die Antragsteller zumindest mit einer Person vertreten sein, damit die Minderheitenrechte gewahrt bleiben. Das gilt auch dann, wenn ein bereits bestehender Ausschuss mit der Akteneinsicht betraut wird. Die Bildung eines besonderen (zeitweiligen beratenden) Ausschusses kann durch einfachen Beschluss ohne Hauptsatzungsregelung erfolgen. Die Zusammensetzung des Akteneinsichtsausschusses erfolgt nach § 42 SächsGemO bzw. § 38 SächsLKrO wie für beschließende Ausschüsse, d.h. entsprechend der Sitzverteilung der Fraktionen im Gemeinderat/Kreistag. Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses kann aus seiner Mitte gewählt werden.

Der kommunale Akteneinsichtsausschuss kann nur das Verhältnis zwischen Gemeinderat/Kreistag und der Verwaltung zum Gegenstand haben. Dem Ausschuss stehen nur die Akten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung zur Verfügung. Andere Behörden oder Gerichte sind nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder Beweiserhebungsersuchen nachzukommen.

Die Akteneinsicht umfasst *alle* Aufgabenbereiche der Gemeinde, darunter auch die der Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Weisungsaufgaben. Ausgeschlossen von der Akteneinsicht sind aber alle Angelegenheiten, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde der Geheimhaltung unterliegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar, G § 28 Rand-Nr. 62. Im Unterschied dazu wird in Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg. Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S.121 festgestellt: „Dieser Ausschuss für Akteneinsicht kann ständig oder für den Einzelfall gebildet werden“.

„Auch Ausschüsse selbst können Informationen und Akteneinsicht verlangen, soweit dies im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs erforderlich ist. Sie können hiermit ihrerseits einen (Unter)ausschuss beauftragen. Dies ist in der SächsGemO zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies ergibt sich aber aus Sinn und Zweck. Soweit ein Ausschuss an die Stelle des Gemeinderates tritt, müssen ihm auch die entsprechenden Informationsrechte zustehen, weil sie andernfalls die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen können, und weil die dort behandelten Gebiete andernfalls einer Kontrolle durch die gewählten Vertreter des Volkes entzogen wären.“<sup>2</sup>

Einer besonderen Form bedarf der Antrag auf Bildung eines Akteneinsichtsausschusses nicht, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die in § 28 Absatz 5 SächsGemO bzw. § 24 Absatz 5 SächsLKrO vorgegeben werden, also

- die Antragsteller (ein Zehntel, die namentlich unterzeichnen bzw. Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden bei Fraktionsantrag);
- die Angelegenheit der Akteneinsicht muss benannt werden und die Aufgabenbereiche der Gemeinde betreffen.

Der Antrag zur Bildung eines Akteneinsichtsausschusses kann in der Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung gestellt werden bzw. schriftlich an den Bürgermeister/Landrat gerichtet werden.

AG

## **Räumliche Effekte reaktiverter Schienenstrecken im ländlichen Raum**

**Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), August 2022.**

Die gesamte Studie kann abgerufen werden unter:

[www.bbsr.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/VeroeffentlichungsSuche\\_Formular.html](http://www.bbsr.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/VeroeffentlichungsSuche_Formular.html)

Um die Anbindung von Kommunen in ländlich geprägten Regionen und damit auch die Standortbedingungen zu verbessern, reaktivieren die Bundesländer als Beitrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zunehmend stillgelegte Bahnstrecken. Ein Forschungsteam hat im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) herausgearbeitet, welche positiven Effekte sich daraus für die Entwicklung ländlicher Räume ergeben. Dafür analysierten sie sechs Reaktivierungsprojekte.

### **Ergebnisse der Trendanalyse**

Im Rahmen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland stellt der Anschluss ländlicher Räume an den Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr einen wichtigen Einflussfaktor auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Standortqualität von Unternehmen dar. Über drei Millionen Menschen könnten durch die Reaktivierung von Schienenstrecken eine Anbindung an den Schienenverkehr und so eine bessere Verbindung in die nächstgelegenen regionalen Zentren erhalten.

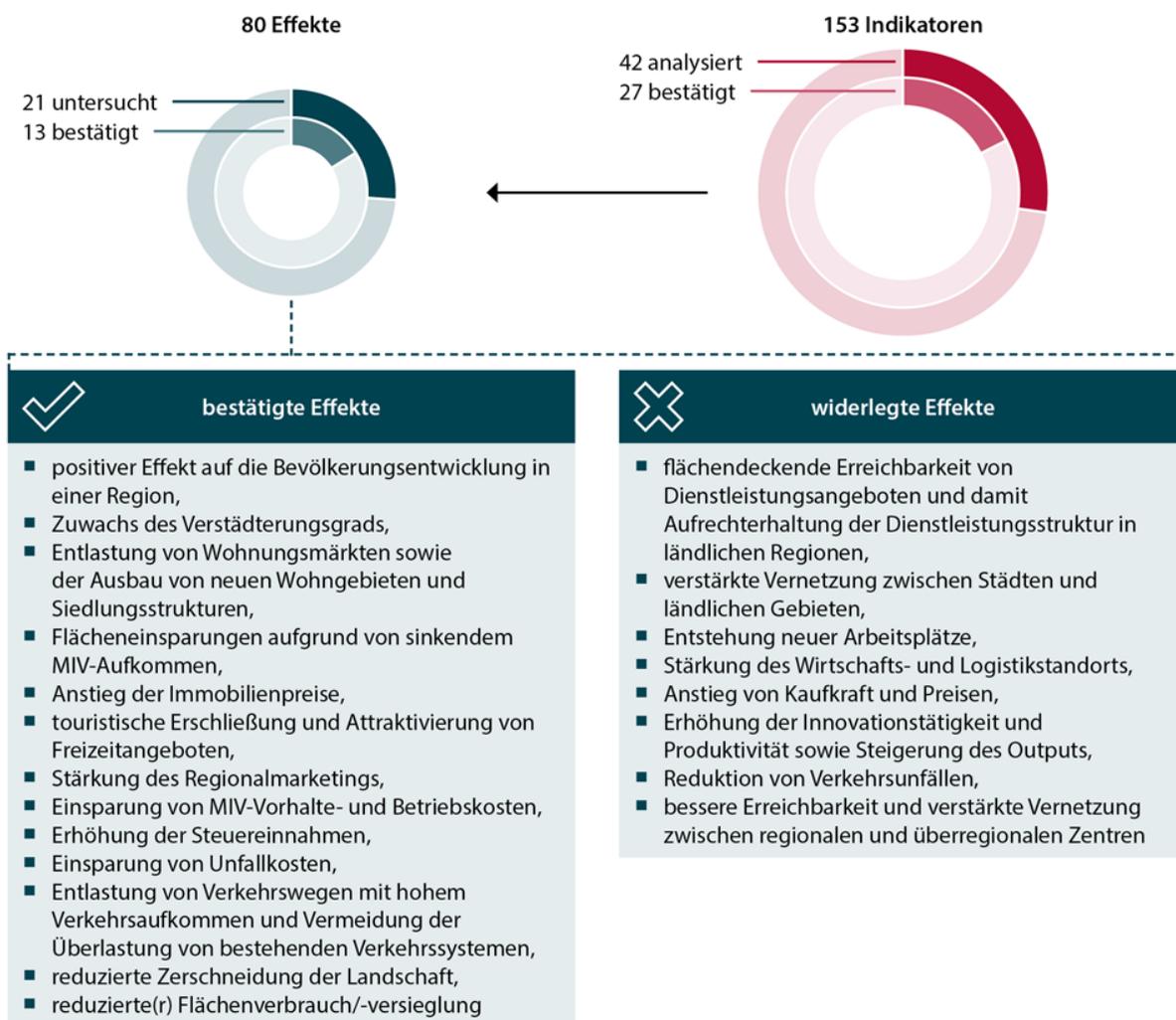
Gleichzeitig leistet der Schienenverkehr als umweltfreundlicher Verkehrsträger einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele von Paris und der damit erforderlichen Mobilitätswende. Seit dem Jahr 1994 wurden in Deutschland mehr als 5.000 Streckenkilometer stillgelegt und gleichzeitig nur etwas mehr als 1.000 Streckenkilometer reaktiviert. In den letzten Jahren hat aber ein Umdenken eingesetzt. So hat die Deutsche Bahn AG als

<sup>2</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar..., G § 28 Rand-Nr. 63.

mit Abstand größter Schieneninfrastrukturbetreiber in Deutschland im Jahr 2019 bekannt gegeben, keine Strecken mehr stillzulegen und eine Taskforce zur Streckenreaktivierung einzusetzen.

Wesentliche Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit von Schienenreaktivierungsprojekten ist der nach der Methode der Standardisierten Bewertung erbrachte Nachweis eines die Kosten übersteigenden Nutzens. Im Rahmen der Bewertung werden aber nicht alle Effekte der Schienenreaktivierungsprojekte berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem vorliegenden Forschungsprojekt das Ziel verfolgt, die räumliche Bedeutung der Reaktivierung von Schienenstrecken und die damit verbundenen positiven Effekte für den ländlichen Raum in Form einer Ex-post-Analyse zu untersuchen. Neben der strukturierten Erfassung der denkbaren Effekte waren auch die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge verschiedener beispielhafter Schienenreaktivierungsprojekte zu analysieren. Darauf aufbauend wurden Erfolgs- und Misserfolgskriterien abgeleitet sowie Handlungsempfehlungen erarbeitet.



## Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse und Experteninterviews sowie Erfolgs- und Misserfolgskriterien

Im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse wurde die Entwicklung der Wahrnehmung der Reaktivierungsprojekte in der medialen Berichterstattung ausgewertet. Die Erkennt-

nisse geben auch einen Hinweis zur Beurteilung des Effekts Soziale Inklusion von Menschen in ländlichen Regionen und Stärkung des sozialen Zusammenhalts zwischen Menschen von Stadt und Land für die jeweilige Strecke.

Zusammenfassend ergibt sich hier kein einheitliches Bild. Zwar wird über die meisten Reaktivierungsprojekte grundsätzlich positiv und vielfach in verschiedenen Medien berichtet. Unterschiedliche Meinungen zum Projekt oder Schwierigkeiten bei der Fertigstellung bzw. dem anlaufenden Betrieb führen aber zuweilen auch zu deutlich negativen Berichten. Bei einem geringen Fortschritt von Planungen und insbesondere bei sehr abgelegenen Nebenstrecken hält sich die Berichterstattung zudem stark in Grenzen.

Auf Basis der Analysen und Erkenntnisse aus den Experteninterviews konnten zuletzt Erfolgs- und Misserfolgskriterien bei der Umsetzung von Reaktivierungsprojekten abgeleitet werden. Sie decken alle Phasen eines Projekts von der Initiierung bis zur betrieblichen Umsetzung und die drei zentralen Dimensionen „technisch“, „wirtschaftlich-planerisch“ und „politisch-partizipativ“ ab.

Für die Planung, Umsetzung und Unterstützung von Reaktivierungsprojekten sind auf Basis der Erkenntnisse des Projekts grundsätzlich die folgenden Handlungen zu empfehlen:

- Bildung eines starken und kooperativen Akteursnetzes und unmittelbare Einbindung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger als Befürworterinnen und Befürworter sowie frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit;
- frühzeitige und detaillierte Infrastrukturplanung;
- Anpassung bzw. Erweiterung der Standardisierten Bewertung hinsichtlich der einzubeziehenden Effekte der Schienenstreckenreaktivierung (z. B. um räumliche Entwicklungspotenziale);
- Berücksichtigung möglicher zukünftiger Kapazitätsausbaubedarfe bereits in der Infrastrukturplanung;
- Ausschreibung einer hochwertigen Verkehrsleistung im Rahmen der SPNV-Wettbewerbsvergabe;
- Ausgestaltung der neuen bzw. reaktivierten Haltestellen als inter-/multimodale Mobilitätsstationen für nahtlose Mobilitätsketten als Bestandteil einer attraktiven und nachhaltigen Mobilität;
- Raumordnerische und tatsächliche Sicherung der Infrastruktur vor voreiligen und kostenbedingten Zweckentfremdungen und/oder Abbau;
- Erweiterung der Erhebung von statistischen Daten auf kommunaler Ebene, um räumliche Effekte von Reaktivierungsprojekten messen und ihren Erfolg so besser beurteilen zu können;
- Abbau der mit einem Reaktivierungsprojekt verbundenen gesetzlichen Hürden und Begrenzung des bürokratischen Verwaltungsaufwands.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse des Projekts das erhebliche Potenzial der Reaktivierung von Schienenstrecken in Deutschland. Der Ansatz für die Untersuchung konkreter Potenziale und eine anschließende erfolgreiche Umsetzung von möglichen Projekten ist mit dem hier angewandten Instrumentarium nun vorhanden.

Eine detaillierte Betrachtung der Voraussetzungen vor Ort ist aber notwendig, um abschließende Aussagen treffen und optimal zugeschnittene Empfehlungen geben zu können.

## **Planungslabor Raumbilder Lausitz 2050. Nachhaltige Transformation entwerfen. Ergebnisse**

Das Planungslabor „Raumbilder Lausitz 2050 – nachhaltige Transformation entwerfen“ ist Teil des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten Projektes „Wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung der Transformation in der Lausitz“ am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. Dresden (IÖR). [www.transformation-lausitz.ioer.eu](http://www.transformation-lausitz.ioer.eu)

Erarbeitet wurde die Broschüre vom Team des Interdisziplinären Zentrums für transformativen Stadtumbau am IÖR sowie der KARO\* architekten.

Die Broschüre kann abgerufen werden unter:

<https://transformation-lausitz.ioer.eu/planungslabor/raumbilder-lausitz-2050/>

Zehn Jahre nach dem Abschluss der Internationalen Bauausstellung Fürst-Pückler-Land steht die Lausitz vor neuen Herausforderungen. Der Strukturwandel, der mit der deutlichen Reduzierung der Kohleförderung in den 1990er Jahren eingeleitet wurde, soll nun vollendet werden. Mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 benötigt die Region neue wirtschaftliche Impulse und Ankerpunkte regionaler Identität. Zugleich sind Ansätze für eine resiliente und ökologisch-nachhaltige Regionalentwicklung notwendig, um eine klima- und ressourcenschonende Politik betreiben zu können. Bund und Länder stellen umfangreiche Mittel zur Verfügung, die den regionalen Strukturwandel unterstützen und beschleunigen sollen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir räumliche Perspektiven für die Gestaltung der regionalen Entwicklungsprozesse aufzeigen. Vier interdisziplinäre Planungsteams aus dem In- und Ausland sowie zahlreiche Expert\*innen waren eingeladen, in einem Planungslabor „Raumbilder Lausitz 2050“ Denkansätze und Visionen für die Zukunft der Lausitz zu entwerfen, zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen die vielfältigen Potenziale und Möglichkeiten der Lausitz auf. Diese liegen nicht nur in ihren Klein- und Mittelstädten und in den landschaftlichen Besonderheiten der Seen, Wildnisse und teils rauen Landschaft, sondern auch in den zahlreichen Initiativen, Netzwerken und engagierten Menschen sowie in traditionellen und neuen Technologien und Geschäftsideen. Die Raumbilder zeigen auf, wie diese Potenziale aktiviert und verknüpft werden können, um die Gegend zu einer attraktiven Region weiterzuentwickeln und das „gute Leben“ in der Lausitz nachhaltig zu fördern.

Zugleich unterstreicht das Planungslabor die Notwendigkeit, die Steuerungsstrukturen in der Region neu zu denken. Denn die Lausitz benötigt vertrauensvolle, alltagstaugliche Formen der Zusammenarbeit auf allen Ebenen, von den Initiativen der Zivilgesellschaft über Wirtschaftsnetzwerke bis hin zu den Kommunen und Akteur\*innen in den beiden Ländern. Auch dafür zeigen die Ergebnisse Ansätze auf oder geben Hinweise, in welchen Handlungsfeldern beispielsweise eine Abstimmung notwendig wird.

Die Broschüre stellt Anliegen, Verfahren und Aufgabe des Planungslabors sowie die konzeptionellen Ansätze und Raumbilder im Überblick vor. Sie gibt den Stimmen der vier Teams und der weiteren Expert\*innen Raum und zeigt Auszüge der Analysen, Gedankenexperimente und Bilder. Diese sollen zum Nachlesen und zur intensiveren Beschäftigung mit den Zukunftsthemen der Lausitz anregen, zum strategischen und praktischen Weiter- und Vorausdenken, zum Mittun.

## Der Anlass für das Planungslabor

Die Lausitz ist eine Region in Transformation. Nach einer ersten Welle des Strukturwandels in den 1990er Jahren erlebt die Region derzeit eine neue Dynamik der Veränderung, ausgelöst durch den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038. Die Bundesregierung hat, unter anderem mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom August 2020, Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Chance für eine Gestaltung des regionalen Strukturwandels eröffnen. Damit sollen zukunftsfähige Raumstrukturen unterstützt und langfristig attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen entwickelt werden. Im Ergebnis könnten die Kohleregionen Vorreiter einer nachhaltigen Transformation sein.

Die Landesregierungen in Brandenburg und Sachsen sowie die Kommunen haben die Impulse seitens des Bundes aufgegriffen, landesbezogene Strategien erarbeitet und Institutionen für die Förderung des Strukturwandels in der Lausitz aufgebaut. Darüber hinaus wurden in den vergangenen drei Jahren zahlreiche Studien und Gutachten erarbeitet, die länderübergreifend unterschiedliche Aspekte des Strukturwandels und der regionalen Entwicklung der Lausitz erfassen. Die Braunkohle ist für einen zentralen Teil der Lausitzer Gesellschaft nicht nur die Grundlage wirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und zahlreicher Arbeitsplätze, sondern auch regionaler Identifikationsanker.

Der Strukturwandelprozess in der Lausitz wird in den Ländern durch die regionale Strukturpolitik gesteuert. So wurden beispielsweise Länderprogramme zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes aufgelegt und im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes Zukunftswerkstatt Lausitz (ZWL) durch Akteur\*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Politik und Zivilgesellschaft eine länderübergreifende Entwicklungsstrategie erarbeitet.

Die räumliche Dimension des Strukturwandels wurde bisher jedoch nur nachrangig berücksichtigt. Das Planungslabor wollte diese Lücke schließen und bestehende Ansätze zu einer integrativen gesamträumlichen Strategie weiterentwickeln. Das erfolgte durch eine enge Verzahnung von Wissen und Perspektiven externer Teams mit den Kenntnissen und Erfahrungen von Expert\*innen vor Ort. Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) als Auftraggeber arbeitete hierzu in der Umsetzung eng mit den Landes- und Regionalplaner\*innen in Brandenburg und Sachsen zusammen, die als Beiratsmitglieder das Projekt fachlich begleiteten. An diese sowie die Akteur\*innen der Strukturpolitik, der Kommunen und der Regionalentwicklung ist das Projekt adressiert.

Die Idee eines Planungslabors ist aus der wissenschaftlichen Begleitung des Strukturwandels in der Lausitz entstanden. Konzeption und Auslobung erfolgten im Rahmen des Forschungsprojektes „Wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung der Transformation in der Lausitz“ am IÖR.

Gewonnen werden sollen über Projekt und Planungslabor unter anderem Erkenntnisse zu Regional Designs in Bezug auf die Möglichkeit, innovative zukunftsfähige Raumstrukturen in Strukturwandelprozessen zu initiieren und damit zu einer nachhaltigen Transformation beizutragen.

## Die Zukunft kommunaler Friedhöfe

**Dokumentation Nr. 164 – Perspektiven: Friedhöfe im Wandel der Zeit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.**

Die Dokumentation kann abgerufen werden unter:

[www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-164-zukunft-kommunaler-friedhoeefe/](http://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-164-zukunft-kommunaler-friedhoeefe/)

Friedhöfe werden nicht selten als Spiegelbild der Gesellschaft bezeichnet. Und so wie sich die Gesellschaft wandelt, gilt dies auch für den Friedhof. Dort lassen sich gesellschaftliche Trends ablesen, die Friedhöfe in ganz Deutschland verändern. Diese Veränderungen stellen die Friedhofsbetreiber vor unterschiedliche Herausforderungen. Gerade die kommunalen Friedhöfe müssen Antworten auf die Fragen der Zeit geben und aktuelle Entwicklungen aufgreifen. Dies trägt zur Attraktivität des Friedhofs insgesamt bei, da so Leerstände vermieden werden. Offenheit gegenüber individuelleren Bestattungsmöglichkeiten und einer Konzeption des Friedhofs als Ort der Begegnung und Erinnerung gleichzeitig, helfen Friedhöfe in die Zukunft zu bringen.

Die Zukunft des Friedhofs beschäftigt nicht nur die Kommunen, sondern mittlerweile eine ganze Reihe von Gewerken und Fachdisziplinen – und zunehmend auch die Öffentlichkeit. Dabei geht es einerseits um Friedhöfe als Orte in unseren Städten und Gemeinwesen. Wie verändern sie sich? Vor welchen Herausforderungen stehen Friedhofsträger und die am Friedhof tätigen Gewerke heute? Und welche Chancen bieten diese Herausforderungen? Welchen Bedürfnissen müssen Friedhöfe in Deutschland heute und in Zukunft gerecht werden? Welche Erwartungen haben die Menschen? Alle Friedhofsträger und -freunde sind gefordert, gemeinsam Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, die einerseits den neuen Lebenswirklichkeiten des 21. Jahrhunderts gerecht werden – und andererseits unsere gewachsene Friedhofs- und Bestattungskultur bewahren. In deren Mittelpunkt müssen auch weiterhin die Würde der Verstorbenen und die Bedürfnisse der Angehörigen stehen.

Im März 2020 beschloss die Kultusministerkonferenz die Aufnahme der Friedhofskultur in Deutschland in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes. Damit ist von höchster Warte festgestellt, dass unsere Friedhofskultur ein zu schützendes und zu bewahrendes Kulturgut ist. Mit dem Titel Kulturerbe geht natürlich eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber unseren Friedhöfen einher, der sich die Kommunen, die Kirchen und alle, die am Friedhof tätig sind, Tag für Tag stellen müssen. Sich dieser Verantwortung bewusst zu werden und sie in praktisches Handeln zu übertragen, ist umso notwendiger, weil das Image des Friedhofs in den vergangenen Jahrzehnten gelitten hat. In Fachkreisen und auch in der medialen Öffentlichkeit werden Friedhöfe mitunter als angestaubt und nicht mehr zeitgemäß kritisiert. Dahingehende Stimmen fordern oftmals Reformen der geltenden Rechtsprechung, um neue Formen der Beisetzung und des Gedenkens auf Friedhöfen zu ermöglichen. Diese Debatten sind unbedingt zu begrüßen – müssen aber über bloße Polemiken hinausgehen.

Letztlich kann ein gesunder Wandel unserer Friedhofskultur nur an der Basis beginnen: Bei den Menschen, die auf dem Friedhof arbeiten und den Menschen, die ihre lokalen Friedhöfe besuchen, pflegen und schätzen. Deswegen soll mit der vorliegenden Publikation an vielen Beispielen aus der Praxis aufgezeigt werden, wie neue und zeitgemäße Ideen und Angebote auf Friedhöfen nicht nur gelingen können – sondern heute tatsächlich bereits gelingen. Dabei geht es beispielsweise um neue Möglichkeiten der Beisetzung und der Grabpflege, aber auch um Fragen der Landschaftsgestaltung oder des Umwelt- und Klimaschutzes, die auf Friedhöfen eine immer größere Rolle spielen. Nicht soll gezeigt wer-

den, dass Friedhöfe auch Orte der kulturellen Begegnung und des sozialen Miteinanders sind, auch unter der Voraussetzung einer größer werdenden Diversität in der Gesellschaft. Gerade in dieser Hinsicht besteht einerseits noch viel Aufklärungsbedarf, verbirgt sich andererseits aber auch großes Gestaltungspotential für Kommunen und andere Friedhofsträger.

Mit dieser Publikation sollen Debatten angestoßen und gleichzeitig ganz konkrete Wege hin zur Umsetzung neuer Ideen auf den Friedhöfen aufgezeigt werden. Die vorgestellten Praxisbeispiele haben auf ganz unterschiedliche Weise Modellcharakter. Dabei muss es nicht darum gehen, andernorts verwirklichte Angebote 1:1 auf dem eigenen Friedhof umzusetzen – sondern darum, Ansätze aufzugreifen und dann eigene Konzepte zu entwickeln, im Austausch mit den Gewerken und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Als Spiegelbild der Gesellschaft und besondere Orte in den Kommunen unterliegen Friedhöfe einem steten Wandel. Für die kommunalen Verantwortlichen gilt es, die richtigen Weichen zu stellen und aktuellen Entwicklungen und auch Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Das Bestattungswesen und damit auch die Friedhöfe sind eng mit der demografischen Entwicklung verbunden. Ein Bevölkerungsrückgang, auch lokal, führt zu rückläufigen Bestattungszahlen. Darüber hinaus haben die unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse der Menschen Auswirkungen auf das Trauer- und Bestattungsverhalten, was sich auch auf das Friedhofswesen auswirkt, etwa durch einen Rückgang an der Nachfrage nach klassischen Erdgräbern. Im Gegensatz dazu werden vor allem pflegearme bzw. pflegefreie Urnen- und Gemeinschaftsgrabstätten verstärkt nachgefragt. Daneben stehen die kommunalen Friedhöfe auch im Wettbewerb mit Dritten, die umfänglichere und bisweilen auch kostengünstigere Angebote für Grabstätten machen können.

Durch die preiswerteren Urnenbestattungen nehmen die Friedhöfe grundsätzlich weniger ein, was dazu führt, dass die Gebühren erhöht werden müssten, da die Pflege der Anlage für die Attraktivität entscheidend ist. Dies sorgt allerdings mitunter für Leerstand und so entwickelt sich ein Szenario, bei dem die Nachfrage nach Grabflächen auf den kommunalen Friedhöfen rückläufig ist.

Zusammen mit der örtlichen Bevölkerung sollte ein Leitbild für die Friedhöfe geschaffen werden, damit diese als attraktiver und gleichzeitig würdevolle Orte in den Kommunen wahrgenommen werden. Dabei ist es entscheidend, dass die Aufenthaltsqualität bedacht wird. Friedhöfe bieten schon heute Kultur, Geschichte und Möglichkeiten für Begegnungen, die durch die Kommunen zu nutzen sind. Wenn sich die Menschen mit dem Friedhof als gesellschaftlichem Raum in ihrem Wohnumfeld identifizierten, wählen sie ihn auch als Ort der letzten Ruhe.

#### **Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
09130 Chemnitz  
Zietenstraße 60  
Tel.: 0371-69575405  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
Redaktion: A. Grunke  
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.*

